

# **Jugendordnung (JO)**

## **des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.**

(Stand: 23.6.2007)

### **§ 1**

#### **Einleitung**

- 1.1 Die Jugendordnung (JO) regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Niedersächsischen Volleyball-Jugend (NVJ). Sie gestaltet ihre Arbeit im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in eigener Verantwortung.
- 1.2 Grundlage ihrer Arbeit sind neben der Jugendordnung die Satzung und die übrigen Ordnungen des NVV. Im Falle eines Widerspruchs ist zunächst die NVV-Satzung zu beachten, dann die NVV-Geschäftsordnung, dann die anderen NVV-Ordnungen, dann die NVV-Jugendordnung. Darüber hinaus sind nachrangig die Satzung und Ordnungen des DVV und LSB/SJN zu beachten.
- 1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

### **§ 2**

#### **NVV-Jugendverbandstag**

- 2.1 Der NVV-Jugendverbandstag ist oberstes Beschlussorgan der NVJ und tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des NVV zusammen. Er wird vom Landesjugendwart vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge einberufen.
- 2.2 Der Termin des Jugendverbandstages ist mindestens drei Monate vorher auf der offiziellen NVV-Homepage bekannt zu geben. Anträge sind bis spätestens acht Wochen vorher bei der NVV-Geschäftsstelle einzureichen.
- 2.3 Dem Jugendverbandstag gehören folgende Mitglieder an:
  - a) die Jugendwarte der NVV-Regionen oder deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter,
  - b) die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses,
  - c) 30 weitere Delegierte aus den NVV-Regionen.
- 2.3.1 Jedes Mitglied des Jugendverbandstages hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 2.3.2 Die Delegierten werden auf den NVV-Regionstagen gewählt. Der NVV-Regionstag kann den jeweiligen NVV-Regionsvorstand ermächtigen, die Delegierten aus seinen Reihen zu benennen. Die Zahl der Delegierten jeder NVV-Region steht im Verhältnis zur Stärke seiner Mitglieder. Die Verteilung der Delegierten erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip Hare-Niemeyer. Grundlage sind die Mannschaftszahlen aus dem Jugendbereich, die für das aktuelle Spieljahr in der NVV-Datenbank geführt werden (Jugendmannschaften, die an Jugendmeisterschaften oder Jugendspielrunden teilgenommen haben).
- 2.3.3 Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind der Geschäftsstelle 5 Wochen vorher mit Namen und Anschrift zu benennen.
- 2.4 Die Aufgaben des Jugendverbandstages sind insbesondere:
- a) Wahl des Jugendwartes, des Jugendspielwartes und des Beach-Jugendwartes,
  - b) Beschlussfassung über die Jugendordnung und ihre Änderungen,
  - c) Beschluss-Empfehlungen an den NVV-Verbandstag für Änderungen der Landesspielordnung, Anlage 2 (Jugend-Spielordnung),
  - d) Formulierung von Aufgaben und/oder Arbeitsschwerpunkten für den NVV-Jugendausschuss.
- 2.5 Die Beschlüsse des Jugendverbandstages sind für alle Mitgliedsvereine des NVV bindend.
- 2.6 Ein außerordentlicher Jugendverbandstag ist vom NVV-Jugendausschuss einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten ihn beantragen.

## **§ 3**

### **NVV-Jugendausschuss**

- 3.1 Der Jugendausschuss ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Jugendverbandstages verantwortlich. Seine Mitglieder werden nach § 3.3 für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder berufen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten
- Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Entwicklung von Konzeptionen zur Schaffung von Zugangsangeboten zur Sportart Volleyball für Kinder und Jugendliche,
  - b) Durchführung bzw. Koordination von Maßnahmen zur Förderung von Erstkontakten von Kindern und Jugendlichen mit der Sportart Volleyball,
  - c) Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Bindungsangebote des NVV durch die Entwicklung und Durchführung alters- und interessensgerechter betätigungsorientierter Spielformen,
  - d) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen im NVV,
  - e) Beratung der Verbandsgremien und Vereine in jugendspezifischen Fragen und diesbezügliche Zusammenarbeit mit den Ausschüssen des NVV,
  - f) Vertretung niedersächsischer Interessen bei der Deutschen Volleyball-Jugend,
  - g) Vertretung volleyballspezifischer Interessen bei der Sportjugend Niedersachsen.

### 3.3 Zusammensetzung:

#### 3.3.1 Ihm gehören an:

- a) der Jugendwart,
- b) der Jugendspielwart,
- c) der Beach-Jugendwart,
- d) der fachlich zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
- e) die Bezirks-Jugendwarte,
- f) ein Vertreter des Lenkungskreises Leistungssport,
- g) ein Vertreter des Schulsportausschusses,
- h) ein Vertreter des Lehrausschusses.

3.3.2 Auf Vorschlag des Jugendwartes können vom Jugendausschuss weitere Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) für bestimmte Aufgaben berufen werden. Diese Berufung bedarf der Zustimmung des NVV-Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

### 3.4 Die Mitglieder des Jugendausschusses

3.4.1 Der NVV-Jugendwart wird vom Jugendverbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Verbandstages und des Hauptausschusses und Vorsitzender des Jugendausschusses. Er ist gegenüber dem Präsidium und dem Jugendverbandstag verantwortlich insbesondere hinsichtlich des Entwicklungsstandes der unter § 3.2 genannten Aufgaben.

3.4.2 Der Jugendspielwart wird vom Jugendverbandstag gewählt. Er ist Mitglied im Landesspielausschuss, im Regional-Jugendausschuss Nordwest und im NVV-Jugendausschuss sowie Vorsitzender des Jugend-Spielausschusses. Er ist verantwortlich für die Durchführung bzw. Koordination der Jugendmeisterschaften im Bereich des NVV. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Jugendspielwarten der Bezirke und Kreise.

3.4.3 Der Beach-Jugendwart wird vom Jugendverbandstag gewählt. Er ist Mitglied im Beachvolleyballausschuss und im Jugendausschuss sowie Vorsitzender des Beach-Jugendausschusses. Er vertritt die Interessen des Beachvolleyballs im Jugendausschuss und ist für die Konzeption und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Beachvolleyballs bei Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

3.4.4 Der für den Jugendausschuss zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer benannt. Er unterstützt die Arbeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendausschusses, steht den Vereinen als kompetenter Ansprechpartner bei jugendspezifischen Fragen zur Verfügung und kann in Abstimmung mit dem Geschäftsführer eigenverantwortlich fest umrissene Aufgabengebiete in der Jugendarbeit übernehmen.

3.4.5 Die Bezirksjugendwarte werden von den Jugendwarten der NVV-Regionen ihres Bezirks-Jugendausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Sie sind Mitglieder im NVV-Jugendausschuss sowie Vorsitzende ihrer Bezirks-Jugendausschüsse. Ihnen obliegt die Koordination der Jugendmaßnahmen der NVV-Regionen ihres Bezirks-Jugendausschusses.

- a) Der Bezirks-Jugendausschuss Weser-Ems koordiniert die Jugendarbeit der NVV-Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Bentheim und Osnabrück.
- b) Der Bezirks-Jugendausschuss Lüneburg koordiniert die Jugendarbeit der NVV-Regionen Unterelbe, Rotenburg, Hohe Heide, Lüneburg und Celle.
- c) Der Bezirks-Jugendausschuss Hannover koordiniert die Jugendarbeit der NVV-Regionen DNS, Hannover, Weserbergland und Hildesheim.
- d) Der Bezirks-Jugendausschuss Braunschweig koordiniert die Jugendarbeit der NVV-Regionen Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen.

- 3.4.6 Der Vertreter des Lenkungskreises Leistungssport wird vom Lenkungskreis Leistungssport delegiert und ist Interessensvertreter des Leistungssportbereichs im Jugendausschuss.
- 3.4.7 Der Vertreter des Schulsportausschusses wird vom Schulsportausschuss delegiert. Er ist insbesondere zuständig für die Schnittstelle zwischen den Aufgaben des Jugendausschusses und des Schulsportausschusses.
- 3.4.8 Der Vertreter des Lehrausschusses wird vom Lehrausschuss delegiert. Seine Aufgabe umfasst insbesondere die Einbeziehung jugendspezifischer Fragen in die Arbeit des Lehrausschusses u.a. in der Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

- 4.1 Das Präsidium des NVV kann Änderungen dieser Jugendordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder in offiziellen Mitteilungen des Verbandes (ANTENNE oder offizielle NVV-Homepage) veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Jugendverbandstag sowie die Bestätigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 4.2 Diese Jugendordnung wurde vom Jugendverbandstag am 29.5.1999 verabschiedet und vom NVV-Verbandstag am 29.5.1999 bestätigt. Änderungen wurden vom Jugendverbandstag am 24.5.2003, 2.7.2005 und 23.6.2007 beschlossen und vom NVV-Verbandstag am 24.5.2003, 2.7.2005 und 23.6.2007 bestätigt.